

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf
für das Wirtschaftsjahr 2021**

vom 14.12.2020

Aufgrund § 21 Verbandssatzung, Art. 26 und 41 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	1.591.570,00 €
in den Aufwendungen mit	1.591.570,00 €

er schließt ab im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit	1.904.500,00 €
in den Ausgaben mit	1.904.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

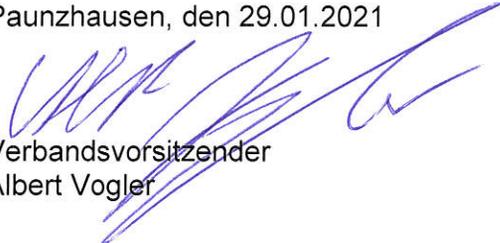
Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für das Wirtschaftsjahr 2021 nicht vorgesehen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Wasserzweckverband in Paunzhausen zur Einsicht auf.

Paunzhausen, den 29.01.2021


Verbandsvorsitzender
Albert Vogler